

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes:

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Gewässerausbau des Mühlebaches in der Ortslage in Schlier

Antragstellerin: Gemeinde Schlier

Die Gemeinde Schlier beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Gewässerausbau des Mühlebaches auf Flst. Nr. 554, Gemarkung Schlier, Gemeinde Schlier. Zur Vorbeugung eventueller Übertritte als auch zum Hochwasserschutz der Anlieger erfolgt die Aufweitung und naturnahe Ausgestaltung des Mühlebachs in der Ortslage in Schlier. Der bestehende Damm sowie die Mauer auf der orographisch linken Seite des Mühlebachs werden durch eine neue, an manchen Stellen höhere, Mauer, ersetzt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt (Anlage 1 Nr. 13.18.2), wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei diesem Vorhaben liegen nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg, Bau- und Umweltamt, Sachgebiet Oberflächengewässer unteren Wasserbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Die Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 1, 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, entfällt somit.

Die Aufweitung und naturnahe Gestaltung des Mühlebaches hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Biologische Vielfalt, Kultur-/Sachgüter und Mensch

Das Schutzgut Tiere, Anlage 3 Nr. 2.2 und Nr. 3.3, ist durch die Neugestaltung der Sohle des Mühlebachs betroffen. Die Beeinträchtigung werden durch die vorsorglichen Vorkehrungen auf ein unerhebliches Maß beschränkt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können daher unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 29.01.2020

Harald Sievers, Landrat

Mehrfertigung an:

HA

Herr Heiss

im Hause

per e-Mail mit der Bitte um Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Ravensburg.